

Gebührentarif

für die

Feuerungskontrolle

in der

Einwohnergemeinde Gelterfingen



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Gelterfingen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Gelterfingen:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 82.00	inkl. Kantonsbeitrag
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	inkl. Kantonsbeitrag

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Gelterfingen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 82.00	inkl. Kantonsbeitrag
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	inkl. Kantonsbeitrag

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 62.00	ohne Kantonsbeitrag
für mehrstufige Brenner	Fr. 80.00	ohne Kantonsbeitrag

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren werden durch die Gemeindeversammlung angepasst. Diese Gebührenanpassung ist durch das beco nicht genehmigungspflichtig.

Art. 6 Gebühreninkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin bzw. den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Gelterfingen eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³st die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Gelterfingen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 11. Dezember 1981 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Gelterfingen:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. D. Hublard

sig. L. Schindler

Das Amt für Berner Wirtschaft (beco)

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.08.
Keine Beschwerden.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 27. November 2008 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nm. 43 + 47 vom 23. Oktober 2008 und 20. November 2008 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. L. Schindler